

bvaj e.V. – Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

## Vorstand

Yvonne Radetzki Boostedter Straße 30 Tel. 04321/4907-100 <a href="mailto:yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de">yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de</a>	1. Vorsitzende 24534 Neumünster Fax 04321/4907-214
Martin Riemer Seidelstraße 39 Tel. 030/90147-1200 <a href="mailto:martin.riemer@jvatgl.berlin.de">martin.riemer@jvatgl.berlin.de</a>	2. Vorsitzender 13507 Berlin Fax. 030/90147-1209
Thomas Müller Riefstahlstraße 9 Tel. 0721/926-6148 <a href="mailto:thomas.mueller@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de">thomas.mueller@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de</a>	3. Vorsitzender 76133 Karlsruhe Fax 0721/926-6068
Kirstin Böcker Zum Fuchsbau 1 Tel. 038208/67-100 <a href="mailto:kirstin.boecker@jva-waldeck.mv-justiz.de">kirstin.boecker@jva-waldeck.mv-justiz.de</a>	Schatzmeisterin 18196 Dummerdorf Fax 038208/67-105
Frank Dickmann Hasenhäweg 135 Tel. 06021/364-0 <a href="mailto:frank.dickmann@jva-ab.bayern.de">frank.dickmann@jva-ab.bayern.de</a>	Schriftführer 63741 Aschaffenburg Fax 06021/364-110

Neumünster, November 2022

## **Beteiligung der Bundesvereinigung zum Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums zur Vierten Änderungsverordnung zur Betäubungsmittelverschreibungsverordnung**

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit hat die Bundesvereinigung in diesem Monat eine Stellungnahme zu einem Referentenentwurf zur Vierten Änderungsverordnung zur Betäubungsmittelverschreibungsverordnung abgegeben.

Die Bundesvereinigung begrüßt die Aufnahme der Justizvollzugsanstalten in die enumerative Aufzählung des § 5 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 d) BtMVV. Die Justizvollzugsanstalten substituieren seit vielen Jahren eine mehr oder weniger große Anzahl von Inhaftierten. Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch die Justizvollzugsanstalten Einrichtungen sind, in denen substituiert wird. Allerdings gilt dies auch für die Jugendarrestanstalten. Da die Jugendarrestanstalten aber nicht in allen Bundesländern zu den Justizvollzugsanstalten gezählt werden, hat die Bundesvereinigung den Hinweis gegeben, dass der

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzende Yvonne Radetzki, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603, vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bvaj.de](http://www.bvaj.de)

Klarheit halber in der Änderungsverordnung besser der Begriff der Justizvollzugseinrichtung verwandt werden sollte.

Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf vor, dass der Personenkreis, der das Substitutionsmittel zum unmittelbaren Gebrauch überlassen darf, erweitert werden soll. Im Entwurf ist formuliert, dass in begründeten Einzelfällen anderes geeignetes Personal, welches vom substituierenden Arzt entsprechend eingewiesen wurde, ebenfalls mit der Überlassung betraut werden kann. Die Bundesvereinigung hat in Ihrer Stellungnahme verdeutlicht, dass auch diese Neuregelung auf Zustimmung stößt. Der Handlungsspielraum der Justizvollzugseinrichtungen wird damit erweitert, insbesondere auch in der Kombination mit der Telemedizin, deren Nutzung ebenfalls im Referentenentwurf dargestellt wurde. Gerade in kleineren Anstalten ist während des Wochenendes kein medizinisches Personal vor Ort. Die Ausgabe muss dann durch z.B. gesondert eingekauftes Personal (medizinischer Pflegedienst) erfolgen. Dieses Prozedere ist kostenaufwändig und umständlich. Insofern würde eine Neuregelung organisatorische Abläufe vor Ort erleichtern.

Da im Entwurf jedoch keine nähere Definition, welche Situation den Einzelfall ausmacht, vorgesehen ist, hat die Bundesvereinigung verdeutlicht, dass damit die Gefahr bestehen könnte, dass der unbestimmte Begriff „Einzelfall“ möglicherweise in der Praxis zu Verunsicherungen und Auslegungsproblemen führt. Als wünschenswert wird daher von der Bundesvereinigung eine andere Formulierung erachtet, nämlich dahingehend, dass das Substitutionsmittel durch anderes geeignetes Personal zum unmittelbaren Gebrauch überlassen werden darf, *„sofern eine Vergabe nicht anderweitig gewährleistet ist“*.